



**25/SVV/0005**

Antrag  
öffentlich

## Überarbeitung der Benutzungs- und Gebührensatzung Unterbringung für Geflüchtete

<i>Einreicher:</i> Fraktion DIE aNDERE	<i>Datum</i> 03.01.2025
---	----------------------------

<i>geplante Sitzungstermine</i> 22.01.2025	<i>Gremium</i> Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	<i>Zuständigkeit</i> Entscheidung
---	---	--------------------------------------

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

1. Die *Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Einrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und sonstigen aus dem Ausland zugewanderten Personen der Landeshauptstadt Potsdam (Benutzungs- und Gebührensatzung Unterbringung)* soll wie folgt geändert werden:

§ 5 Gebührenpflicht wird in Absatz 3 wie folgt ergänzt:

(3) Die Gebührenpflicht tritt mit dem Tag ein, ab dem der Nutzer die Unterkunft nutzt oder aufgrund der Einweisungsentscheidung nutzen kann. **Wird der Gebührenbescheid erst nach diesem Datum zugestellt, entsteht die Gebührenpflicht erst ab dem Zeitpunkt, an dem der Bescheid zugestellt wurde.**

Der Oberbürgermeister wird beauftragt, diese Satzungsänderung der Stadtverordnetenversammlung im März 2025 zur Beschlussfassung vorzulegen.

2. Der Oberbürgermeister wird weiter beauftragt, spätestens mit dem ersten Gebührenbescheid ein Informationsblatt zuzustellen, in dem über die bestehende Härtefallregelung, über mögliche Rechtsmittel und über die Möglichkeiten, Stundung und Erlass von Gebühren zu beantragen, informiert wird.

Die Stadtverordnetenversammlung ist im März 2025 über den Sachstand der Umsetzung zu informieren.

**Begründung:**

Immer wieder stellt die Stadtverwaltung Gebührenbescheide für die Unterbringung von Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften erst mehrere Monate nach deren Einzug in die Unterkunft zu und erhebt die Gebühr dann rückwirkend ab dem Zeitpunkt des Einzugs. Da Wohngeld aber erst ab dem Zeitpunkt der Antragstellung und nicht rückwirkend gezahlt wird, bleiben die Geflüchteten auf den rückwirkend erhobenen Gebühren sitzen. Uns sind Fälle bekannt, in denen dadurch insbesondere Familien eine Schuldenlast von mehr als Zehntausend Euro aufgebürdet wird.

Die Änderung der Satzung soll einen deutlichen Anreiz dafür schaffen, dass die Gebührenbescheide künftig zeitnah er- und zugestellt werden. Idealerweise könne die Bescheide zusammen mit der Einweisungsentscheidung zugestellt werden.

**Anlagen:**

Keine